



Hauptausschuss

8. Sitzung (öffentlich)

9. Januar 2018

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 13:55 Uhr

Vorsitz: Dr. Marcus Optendrenk (CDU)

Protokoll: Uwe Scheidel

Verhandlungspunkt und Ergebnis:

- | | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsgesetzes | 3 |
| | Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/1117 | |
| | Ausschussprotokoll 17/138
Auswertung der Anhörung
abschließende Beratung und Abstimmung
Beschlussempfehlung an das Plenum | |
| | – Aussprache | 3 |
| | – Abstimmung | 7 |
| 2 | Verschiedenes | 8 |
| | – Hinweise des Vorsitzenden | 8 |

Aus der Diskussion

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk (CDU): Zur heutigen Sitzung des Hauptausschusses ist form- und fristgerecht eingeladen worden. Haben Sie Ergänzungswünsche zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall

Ich darf Ihnen zunächst noch auch von dieser Stelle aus im neuen Jahr persönlich alles Gute – vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen – wünschen. Wenn uns das so zuteil würde, wären wir alle schon ein ganzes Stück weiter. Ich begrüße alle Ausschussmitglieder, die Referentinnen und Referenten, die Mitglieder der Verwaltung, den Stenografischen Dienst, die Zuhörerinnen und Zuhörer.

Auf der **Tagesordnung** steht heute:

1 Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsgesetzes

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 17/1117

Ausschussprotokoll 17/138

Auswertung der Anhörung

abschließende Beratung und Abstimmung

Beschlussempfehlung an das Plenum

Das Protokoll der Anhörung ist uns so zeitnah zugegangen, dass es uns allen trotz der Weihnachtspause sehr gut möglich war, nachzuvollziehen, was wir in dieser anspruchsvollen Anhörung gehört und miteinander diskutiert haben. Dem Stenografischen Dienst für die schnelle Erstellung des Protokolls ganz herzlichen Dank.

(Allgemeiner Beifall)

Daniel Hagemeier (CDU): Aus Sicht der CDU-Fraktion zunächst ein Dankeschön an die Sachverständigen, die mit ihren Statements dazu beigetragen haben, dass wir von der Sachlichkeit her mit diesem Gesetzentwurf sehr gut haben umgehen können. Die Qualität der Beiträge der Sachverständigen darf man an dieser Stelle durchaus noch einmal hervorheben. Es hat sich ebenfalls gezeigt, dass wir mit dem Gesetzentwurf auf dem richtigen Weg sind. Das haben uns die Sachverständigen mit ihren Stellungnahmen bestätigt.

Aus Sicht meiner Fraktion möchte ich kurz auf ein paar Punkte eingehen:

Bezüglich des Themas „Gruppe“ wurde uns bestätigt, dass die Regelungen zur Mindestgröße überzeugend und verfassungskonform sind.

Dr. Thesling bescheinigte uns, dass das Finanzierungsmodell mit seinem Prokopfbeitrag und einer Beschränkung des Oppositionszuschlags auf 50 Prozent akzeptabel ist.

Ausdrücklich hinweisen möchte ich auf die Rolle des Landtagspräsidenten: Unserer Ansicht nach fungiert er als eine Art Notar, der prüft, ob die Gesetzesvoraussetzungen gegeben sind. Ermessen kommt ihm hierbei nicht zu. Die Formulierung in § 10 Abs. 1 Fraktionsgesetz „... können als Gruppe anerkannt werden ...“ verweist nicht auf ein Ermessen des Präsidenten, sondern auf ein Kompetenz-Kann, also das Recht bzw. die Möglichkeit der Abgeordneten, sich zu einer Gruppe zusammenzuschließen.

Was das Merkmal der Verfolgung gemeinsamer Ziele angeht, wurden wir darauf hingewiesen, dass politische Homogenität eine Voraussetzung ist, damit sich Abgeordnete zu Gruppen oder Fraktionen zusammenschließen können. Deswegen sollte aus unserer Sicht die Formulierung in § 1, Abs. 2 Satz 2 Fraktionsgesetz NRW entsprechend ergänzt werden und von der Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele gesprochen werden. Ich kann für die Regierungsfaktionen ankündigen, dass wir einen entsprechenden Änderungsantrag einpflegen werden.

Auch die Aberkennung des Gruppenstatus bedarf einer klarstellenden Formulierung. Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Gruppe nicht mehr vor, entfällt dieser Status. Der Argumentation der Sachverständigen, dass die Aberkennung als actus contrarius zur Anerkennung ebenfalls durch den Landtagspräsidenten erfolgen sollte, möchte ich mich an der Stelle ausdrücklich anschließen. Deswegen halten wir es für sinnvoll, dass wir im Hinblick auf § 10, Abs. 1 Fraktionsgesetz entsprechend ergänzen. Einen weiteren Änderungsantrag kündigen wir an.

Insgesamt kann ich für die CDU-Fraktion sagen, dass wir diesem Gesetzentwurf im Plenum zustimmen werden. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk (CDU): Bevor ich die nächste Wortmeldung aufrufe, darf ich zum Verständnis nachfragen: Sie haben den Gesetzentwurf also wegen der Weihnachtspause noch nicht fertig abstimmen können, sodass wir damit rechnen müssen, dass wir zur Plenarsitzung geringfügige Modifikationen, die nicht den Grundsatz des Gesetzentwurfs betreffen, fraktionsübergreifend oder wie auch immer bekommen werden?

(Zustimmung)

– Dann haben wir das so verstanden. Das wollte ich deshalb wissen, weil wir ja am Schluss eine Beschlussempfehlung aussprechen. Wenn es um kleinere Änderungen geht, ist das weniger relevant, als wenn die Änderungen grundsätzlich das Gesamtkonstrukt betreffen und wir in die Situation kämen, im Plenum grundlegend etwas anderes als das zu beraten, was wir hier beraten.

Verena Schäffer (GRÜNE): Ich finde, dass die Anhörung zu diesem Gesetzentwurf im letzten Jahr eine der spannendsten Anhörungen war, die wir im Hause hatten. Das Niveau war wirklich sehr hoch und interessant. Eigentlich haben alle Sachverständigen diesen Gesetzentwurf befürwortet und dargestellt, dass sie die dort getroffenen Regelungen für sinnvoll erachten und der Meinung sind, dass sie der Rechtsprechung genügen.

Ich will zunächst auf die „Gruppe“ nach § 10, Abs. 1 eingehen: Im Vorfeld der Anhörung gab es immerhin eine Diskussion darüber, inwiefern der Landtagspräsident einen Ermessensspielraum hat. Ich will darauf hinweisen, wie meine Fraktion in § 10, Abs. 1 Satz 1 „können“ versteht, nämlich so wie uns das von einem Sachverständigen im Nachgang dargestellt wurde als sogenanntes Kompetenz-Kann. Viele von uns, die keine Juristen sind, haben an der Stelle dazugelernt. Aus meiner Sicht will ich deutlich machen, dass kein Ermessensspielraum des Landtagspräsidenten besteht, sondern dass dieses „Können“ bedeutet, dass der Landtagspräsident eine Ermächtigung bekommt, eine Gruppe anzuerkennen, wenn die entsprechenden Kriterien zutreffen.

Dann geht es mir noch um die Frage der gemeinsamen politischen Ziele. Auch an der Stelle sind sich alle Fraktionen, die den Gesetzentwurf eingebracht haben, einig: Es ist klar, dass sich eine Fraktion und eben auch eine Gruppe nur dann zusammenschließen können, wenn es wirklich gemeinsame politische Ziele gibt, aber nicht, wenn man beispielsweise ein gemeinsames monetäres Interesse verfolgt. Insofern halte ich es – wie es gerade auch schon Herr Hagemeier ausführte – durchaus für sinnvoll, die politischen Ziele festzuschreiben.

Heute haben wir nur die Auswertung. Änderungsanträge sind noch möglich. Insgesamt kann man sagen, dass der Gesetzentwurf, so wie er hier gefasst wurde, gut ist und so von den Sachverständigen bewertet wurde. Ich glaube, dass wir heute als Ausschuss eine Empfehlung gegenüber dem Plenum abgeben können.

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Das Wesentliche ist bereits zusammengefasst worden. Das ist nicht verwunderlich, ist es doch ein gemeinsamer Antrag der demokratischen Fraktionen. Insofern – das möchte ich vorab sagen – wäre es schön, wenn wir einen gemeinsamen Änderungsantrag mit allen Änderungen auf den Weg bringen würden. Das würde das noch einmal zum Ausdruck bringen.

Auch ich – das kann ich bestätigen – fand die Anhörung ausgesprochen interessant, die Diskussion sehr konstruktiv und ergiebig. Festgehalten worden ist bereits, dass bei den Homogenitätskriterien die Formulierung verschärft worden ist, die gemeinsamen politischen Ziele in das Gesetz aufzunehmen. Die Rolle des Präsidenten/der Präsidentin wurde klar herausgearbeitet. Insgesamt kann man sagen, dass dieses Gesetz ein gutes Gesetz ist, das aller Voraussicht nach sämtlichen gerichtlichen Überprüfungen standhalten würde.

Für mich noch sehr interessant war die Diskussion über die Aberkennung. Das möchte ich etwas mathematischer formulieren: sie könnte reziprok zur Anerkennung in das Gesetz hineingenommen werden. Das ist sinnvoll, auch wenn man – den Ausführungen der Sachverständigen folgend – sagen kann: Wenn bestimmte Kriterien entfallen,

eine Fraktion bilden zu können, müsste auch der Status als Fraktion entfallen. Zur Klarstellung hielte ich es für deutlich besser, wenn wir das direkt aufnehmen, weil wir damit Missverständnisse von vornherein vermeiden.

Das Gesetz ist gut. Ich denke, wir werden mit den entsprechenden Änderungen etwas Gutes auf den Weg bringen. – Vielen Dank.

Angela Freimuth (FDP): Ich habe leider an der Anhörung nicht teilnehmen können. Das hat Kollege Paul gemacht. Insofern habe ich nur das Protokoll nachlesen können und darf mich dem Dank an die Sachverständigen anschließen. Auch ich komme zu dem Ergebnis, dass der Gesetzentwurf verfassungsrechtlich insgesamt auf die Zustimmung der Sachverständigen stößt. Es ist immerhin ein Ziel, das Thema verfassungskonform zu regeln. Das sehen die Sachverständigen durchaus so.

Die Änderungen, die die Kolleginnen und Kollegen gerade schon angesprochen haben, sind in der Tat solche, die wir jedenfalls idealerweise – an der Stelle bin ich ganz bei meiner Kollegin – von Seiten der vier antragstellenden Fraktion zum Plenum konsensual erarbeitet haben. Es ist einfach nur aufgrund der Feiertage bisher noch nicht zu einer Endabstimmung gekommen. Insofern freue auch ich mich auf die gemeinsame Änderung dieses an sich guten Gesetzesvorschlags zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsgesetzes. – Vielen Dank!

Andreas Keith (AfD): Frau Müller-Witt, ich hätte gerne einmal Ihre Bezeichnung „Demokratische Partei“ erläutert. Sie betonen das immer. Wir freuen uns auf alles, was Sie uns bringen. Ich glaube, wir sind hier die einzige demokratische Partei in dem Sinne, wie Sie es darlegen, und zwar einfach aufgrund der Tatsache, dass Sie uns aus der politischen Willensbildung ausschließen. Was zum Beispiel den Präsidenten im Haus betrifft, Anträge usw. – es gibt Dutzende von Beispielen – verlassen Sie die demokratischen Gepflogenheiten. Also müssen wir davon ausgehen, dass wir scheinbar die einzige demokratische Partei im Hause sind.

Oder Sie geben mir einmal eine Definition, was eine demokratische Partei ist, was eine demokratische Partei im Sinne des Grundgesetzes ausmacht. Ich bin gerne bereit, darüber einmal persönlich mit Ihnen zu sprechen, und wüsste ansonsten nicht, was diese besondere Betonung in den Ausschüssen soll.

Fact ist: Auch wir haben uns mit diesem Gesetzentwurf auseinandergesetzt und werden einen Antrag einbringen. Ansonsten ist das, was hier gesagt worden ist, auch in unserem Sinne, und dem stimmen wir entsprechend zu.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk (CDU): Gibt es zur Auswertung der Anhörung weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Deutlich geworden ist wohl, dass es seitens der Antragsteller zum Plenum noch zwei kleinere Änderungen geben wird. Herr Keith hat für die AfD einen Änderungsantrag angekündigt. Dessen unbenommen können wir heute auf dem Stand der Beratung, die wir jetzt gehabt haben, eine Beschlussempfehlung an das Plenum abgeben.

(Allgemeine Zustimmung)

– Ich sehe allenthalben Kopfnicken. Dann möchte ich die Sitzung auch nicht unnötig verlängern und schließe die Beratung zu diesem Gesetzentwurf. Wir kommen zur Abstimmung:

Wer diesem Gesetzentwurf in der jetzt vorliegenden Fassung als Beschlussempfehlung an das Plenum zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? Enthaltungen? – Bei Enthaltung der AfD im Übrigen einstimmig.

